

LKK-Beitragsänderungen ab dem 01.01.2026

Allgemeine Beitragserhöhung

- Anstieg der Beiträge für pflichtversicherte Unternehmer und freiwillig Versicherte der LKK um 7 Prozent
- frühestens ab 2027 geringe entlastende Effekte aufgrund des von der Bundesregierung beschlossenen Sparpaket zur Entlastung der gesetzlichen Krankenkassen um bis zu zwei Milliarden Euro

Was sind die Gründe für die Erhöhung?

Grund sind Kostensteigerungen im Gesundheitswesen durch höhere Kosten für Krankenhäuser und Medikamente.

Betrifft die Erhöhung nur die Versicherten der LKK?

Nein, diese Entwicklung betrifft die gesamte gesetzliche Krankenversicherung. So wurden auch in der allgemeinen Krankenversicherung die Zusatzbeiträge teilweise erhöht.

Beitragsänderungen aufgrund von neuem Beitragsmaßstab seit 2025 und Wechsel des Wirtschaftsjahres

- Bis 2025: Bisheriger Maßstab ist korrigierter Flächenwert.
- 2025: Aufgrund Grundsteuerreform ist korrigierter Flächenwert als Grundlage für die Berechnung des LKK-Versicherungsbeitrags nicht mehr geeignet.
- → 01.01.2025: Einführung des **Standardeinkommens als neuer Beitragsmaßstab** auf Basis von Daten von Ktbl e.V. und Thünen-Institut
- Weiterentwicklung des Maßstabs durch SVLFG führt zu **verfeinerter Zuordnung einzelner Produktionsverfahren zu den Katasterarten**

Wie errechnet sich der neue Beitrag?

Der neue Beitragsmaßstab setzt auf den bekannten betriebswirtschaftlichen Standard-Deckungsbeiträgen auf:



Einen Beitragsrechner sowie weitere Details

finden Sie auf der Seite der SVLFG unter:

www.svlfg.de/Beitraege-LKK

Wie verändern sich die Standardeinkommenswerte 2026?

- Standardeinkommenswerte je Katasterart ergeben sich aus dem Dreijahresdurchschnitt der vorangehenden Wirtschaftsjahre.
- Zum 01.01.2026 entfällt 2020/2021, hinzu kommt 2023/2024.
- Für manche Katasterarten führt das zu teils deutlich höheren Standardeinkommenswerten.

Datenquellen

Ktbl | Thünen-Institut | ZBG



Standardeinkommenswert (StEW) je Katasterart pro ha/Tier auf Landkreisebene

Standardeinkommensbeitrag (StEB)
abzüglich Ergänzungswert (ErgW)
(Berücksichtigung Kosten für Betriebsstoffe,
Betriebsmittel, Reparaturkosten, Personal, AfA,
Leistungen aus Agrarförderung)

$$StEW = StEB - ErgW$$



Standardeinkommen (StE)

= Summe aller
StEW x Fläche + StEW x Tierbestand



Zuordnung zur Beitragsklasse

(Quelle: SVLFB)

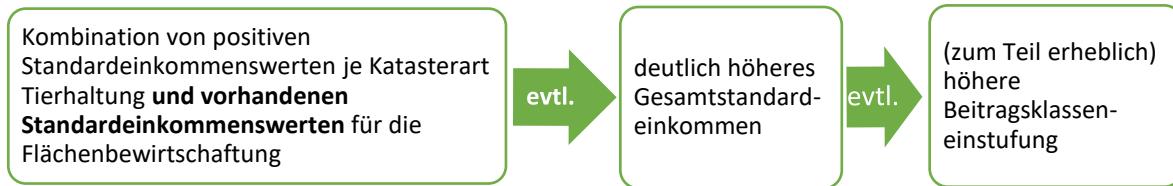
Welche Katasterarten sind wie betroffen?

Stark betroffen: Schweinehaltung

Deutliche Änderungen der Standardeinkommenswerte bei Sauenhaltung und Ferkelerzeugung

Beispiel: Standardeinkommenswerte LK Landshut

Ferkelerzeugung	-42,92 € (2025)	+ 6,61 € (2026)
Sauenhaltung	-168,22 € (2025)	+ 186,03 € (2026)
Dadurch möglicher Beitragssklassensprung durch höhere Standardeinkommenswerte je Katasterart		



Warum greift hier keine Härtefallregelung?

Die im November 2025 beschlossene Regelung zur Begrenzung der Beitragssteigerung durch die Beitragssangleichung greift in diesen Fällen nicht, weil darin eine maximale Begrenzung auf den Beitrag der Beitragssklasse 20 vorgesehen ist. Auch soll die Härtefallregelung nur eine Steigerung durch die Anwendung der dreijährigen Beitragssangleichung abfedern soll. Die jetzige Steigerung ergibt sich aber alleine aufgrund von veränderten Standardeinkommenswerten für das Jahr 2026 und nicht durch die Beitragssangleichung.

Ohne vergleichbare Veränderung: Andere Bereiche der Tierhaltung wie Rinder oder Geflügel laut SVLFG

Bundesweite Höchstwerte bei Standardeinkommen: Grünland

Im Landkreis Mühldorf haben Gutachter des KTBL für das Jahr 2026 in der Katasterart „Grünland“ die höchsten Standardeinkommenswerte im Bundesgebiet ermittelt. Die SVLFG hat diese Werte zur Überprüfung und Erläuterung an das KTBL gegeben. Eine Rückmeldung ist noch abzuwarten.

Änderungen bei Katasterarten der SVLFG

Zwei Kategorien für Kartoffeln: ab 01.01.2026 zwei Katasterarten „Speisekartoffeln“ und „Stärkekartoffeln“ mit unterschiedlichen Standardeinkommenswerten

Neuzuordnung bei Arznei-, Gewürz- und Aromapflanzen: teilweise Zuordnung von „Mähdrusch“ statt „Industriegemüse mit mechanischer Ernte“. **Achtung:** Versicherte müssen 2026 noch selbst beantragen, dass diese Kulturen dem Verfahren „Mähdrusch“ zugeordnet werden, da SVLFG noch keine Angaben aus Mehrfachanträgen übernehmen kann.

Warum die LKK auch weiterhin aus der Landwirtschaft nicht wegzudenken ist

Für die Landwirtschaftsfamilien hat die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) als eigenständige Krankenversicherung bisher und auch weiterhin eine besondere Bedeutung und auch Vorteile:

- **Preisvorteil:** Zum einen ist die LKK gegenüber dem allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherungssystem nach wie vor preiswerter für Landwirte und mitversicherte Familienangehörige.
- **Exklusivleistung Betriebs- und Haushaltshilfe:** Zum anderen bietet die LKK gerade für Bauernfamilien im Bedarfsfall die exklusive Leistung der Betriebs- und Haushaltshilfe.